

§ 58 GO – Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

Abs. 5: Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung **nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder** widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden **aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen stimmberechtigten Ratsmitglieder**. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen (Verfahren nach d'Hondt) zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger. **Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.**

Erläuterung:

Nach der Kommentierung Rehn/Cronauge zu § 58 Abs. 5 GO ist davon auszugehen, dass die Fraktionen zunächst versuchen, sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze zu einigen und dass es ihnen außerdem gelingt, für den erzielten Kompromiss im Rat eine breite Mehrheit zu finden. Kommt eine solche Einigung zwischen den Fraktionen zustande und wird sie vom Rat widerspruchlos zur Kenntnis genommen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden jeweils aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder. Auch wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich sagt, sollte die Bestimmung durch ausdrückliche mündliche Erklärung der jeweiligen Fraktionsvorsitzenden in öffentlicher Ratssitzung erfolgen. Am Einigungsverfahren müssen alle Fraktionen des Rates beteiligt werden. Erklärt eine Fraktion von vornherein, sich nicht am Einigungsverfahren beteiligen zu wollen, so ist das Einigungsverfahren als gescheitert anzusehen. Gleiches gilt auch, wenn der von den Fraktionen zunächst erzielten Einigung nachträglich von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird.

Kommt keine Einigung zustande, so ist das Zugreifverfahren gem. Abs. 5 Sätze 2 – 5 durchzuführen. Hier ist das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren zwingend vorgeschrieben. Bei der Durchführung des Zugreifverfahrens ist eine Fraktionsgemeinschaft nur dann zu berücksichtigen, wenn sie während der Ratssitzung bei der Behandlung des einschlägigen Tagesordnungspunktes rechtzeitig und unmissverständlich auf einen Zusammenschluss zum Zwecke eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitze hingewiesen hat.

Für den Zugriff auf die stellvertretenden Vorsitze ist ein eigenständiges Verfahren entsprechend § 58 Abs. 5 Sätze 2 -5 GO durchzuführen. Eine Fortsetzung des Höchstzahlverfahrens scheidet damit aus.

Das Zugreifverfahren findet Anwendung

- a) auf alle Ausschüsse, die der Rat kraft freier Selbstbestimmung gem. § 57 Abs. 1 gebildet hat,
- b) auf Ausschüsse, zu deren Bildung der Rat gem. § 57 Abs. 2 gesetzlich verpflichtet ist, jedoch mit Ausnahme des Hauptausschusses, in dem der Bürgermeister gem. § 57 Abs. 3 kraft Amtes den Vorsitz führt,

- c) diejenigen Ausschüsse, die der Rat nach anderen Gesetzen als der GO zu bilden hat.

Nicht anwendbar ist das Zugreifverfahren auf solche Ausschüsse, die zwar vom Rat gebildet werden, die aber ihrer Natur nach nicht als Ausschüsse des Rates anzusehen sind. Hierzu gehören der Wahlausschuss und der Jugendhilfeausschuss. Unanwendbar ist das Verfahren ferner auf Gremien, die außerhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches des Rates gebildet werden.

Beispiel nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt:

Anzahl Kandidaten / Vorsitze	Liste/Partei	abgegebene Stimmen / Sitze im Rat	Prozent	zugeteilte Kandidaten / Vorsitze
8	CDU	19	41,30	4
	SPD	10	21,74	2
	Bündnis 90/Die Grünen	7	15,22	1
	BfM	5	10,87	1
	UWG	3	6,52	0
	FDP	2	4,35	0
	Gültige Stimmen	46	100	8

Wahl der Ausschussvorsitzenden

gem. § 58 Abs. 5 GO NRW:

Die Fraktionen benennen die Vorsitzenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen
Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

	CDU			SPD			Bündnis 90/Die Grünen			BfM
Stimmen	19			10			7			
Divisor	Höchst- zahl	Rang	zuge- wiesen	Höchst- zahl	Rang	zuge- wiesen	Höchst- zahl	Rang	zuge- wiesen	Höchst- zahl
1	19,00	1	1	10,00	2	1	7,00	4	1	5,00
2	9,50	3	1	5,00	6	LOS	3,50	10	0	2,50
3	6,33	5	1	3,33	11	0	2,33	18	0	1,67
4	4,75	8	1	2,50	15	0	1,75	22	0	1,25
5	3,80	9		2,00	20	0	1,40	30	0	1,00
Summe			4			2			2	

Zugriff	Fraktion	Ausschuss	Ausschussvorsitzende/r
---------	----------	-----------	------------------------

1	CDU	Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	
2	SPD	Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung und Tourismus	
3	CDU	Ausschuss für Soziales, Demografie, Integration und Inklusion	
4	Bündnis 90/Die Grünen	Ausschuss für Klimaschutz und Umwelt	
5	CDU	Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	
6	BfM	Stadtwerkeausschuss	
7	SPD	Rechnungsprüfungsausschuss	
8	CDU	Wahlprüfungsausschuss	
Zugriff	Fraktion	Ausschuss	Stellv. Ausschussvorsitzende/r
1	CDU	Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung und Tourismus	
2	SPD	Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	
3	CDU	verzichtet auf den Zugriff und gibt diesen an die BfM ab	
3	BfM	Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	
4	Bündnis 90/Die Grünen	Ausschuss für Soziales, Demografie, Integration und Inklusion	
5	CDU	Rechnungsprüfungsausschuss	
6	BfM	verzichtet auf weiteren Zugriff	
7	SPD	Stadtwerkeausschuss	
8	CDU	Ausschuss für Klimaschutz und Umwelt	
9	CDU	Wahlprüfungsausschuss	